

Attest über die Sehkraft

Für Polizeibewerberinnen und -bewerber oder Sicherheitsassistenten

Der/die durch einen Reisepass oder Identitätskarte ausgewiesene

Vorname: _____ Name: _____

Wohnhaft: _____ Geburtsdatum: _____

Wurde heute auf die Sehtauglichkeit für den Polizeiberuf untersucht.

1 Voraussetzungen

- Die Sehkraft muss beidseitig min. 0.8, oder ein Auge mind. 1.0, das andere min. 0.6 betragen.
- Ist die Sehkraft tiefer muss eine Sehhilfe getragen werden.
- Zusätzlich darf die Sehkraft unkorrigiert nicht unter 0.1 betragen.

(Brillen- und Kontaktlinsenträger können auch ein augenärztliches Zeugnis nicht älter als ein Jahr beibringen, aus dem für beide Augen die korrigierte und nicht korrigierte Sehschärfe, sowie die Stärke der Brillengläser bzw. Kontaktlinsen ersichtlich sind. Ebenso ist eine in der Praxis genügende Farbwahrnehmungsfähigkeit nachzuweisen.)

2 Sehschärfe

Die Sehschärfe ist ohne Sehhilfe (Werte dezimal)

Links sc _____ ausreichend nicht ausreichend
Rechts sc _____ ausreichend Nicht ausreichend

Die Sehschärfe ist mit Sehhilfe (Werte dezimal)

Links cc _____ ausreichend nicht ausreichend
Rechts cc _____ ausreichend Nicht ausreichend

Gesichtsfeld nicht eingeschränkt eingeschränkt

3 Farbwahrnehmung

In der Praxis ist die Farbwahrnehmungsfähigkeit genügend ungenügend

4 Bemerkungen

Ort/Datum

Der Augenarzt oder Optiker

(Stempel und Unterschrift)